

## § 158 MarkenG

(1) Art. 229 § 6 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § [20 MarkenG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die [Verjährung](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.

(2) Ist die Anmeldung vor dem 1. Oktober 2009 eingereicht worden, ist für den gegen die Eintragung erhobenen Widerspruch § 42 Abs. 1 und [2 MarkenG](#) in der bis zum 1. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Ist die Anmeldung zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 14. Januar 2019 eingereicht worden, ist für den gegen die Eintragung erhobenen Widerspruch § 42 Abs. 1 und [2 MarkenG](#) in der bis zum 14. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Ist der Widerspruch vor dem 14. Januar 2019 erhoben worden, findet § 42 Abs. 3 und [4 MarkenG](#) keine Anwendung.

(5) Ist in einem Verfahren über einen Widerspruch, der vor dem 14. Januar 2019 erhoben worden ist, die Benutzung der Marke, wegen der Widerspruch erhoben worden ist, bestritten worden oder wird die Benutzung in einem solchen Widerspruchsverfahren bestritten, so sind die §§ 26 [MarkenG](#) und 43 Abs. [1 MarkenG](#) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Ist der Antrag auf Löschung einer eingetragenen Marke wegen Verfalls gemäß § 49 [MarkenG](#) vor dem 14. Januar 2019 gestellt oder die Löschungsklage wegen Verfalls oder aufgrund älterer Rechte gemäß § 51 [MarkenG](#) vor diesem Zeitpunkt erhoben worden, so sind § 49 Abs. [1 MarkenG](#), § 51 Abs. [4 Nr. 1 MarkenG](#), § 55 Abs. [3 MarkenG](#) und § 26 [MarkenG](#) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) § 8 Abs. 2 Nr. 9 bis [12 MarkenG](#) gilt nicht für Marken, die vor dem 14. Januar 2019 beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt angemeldet worden sind.

(8) § [50 Abs. 2 Satz 1 MarkenG](#) gilt nur für Anträge gemäß § [50 Abs. 1 MarkenG](#), die nach dem 14. Januar 2019 erhoben worden sind. Ist der Antrag gemäß § [50 Abs. 1 MarkenG](#) vor dem 14. Januar 2019 gestellt worden, so ist § [50 Abs. 2 MarkenG](#) in seiner bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Für Erinnerungen und Beschwerden, die vor dem 1. Oktober 2009 eingelegt worden sind, gelten die §§ [64 MarkenG](#) und [66 MarkenG](#) in der bis zum 1. Oktober 2009 geltenden Fassung. Für mehrseitige Verfahren, bei denen von einem Beteiligten Erinnerung und von einem anderen Beteiligten Beschwerde eingelegt worden ist, ist für die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften der Tag der Einlegung der

Beschwerde maßgebend.

(10) § 102 Abs. [4 MarkenG](#) gilt nicht für Kollektivmarken, die vor dem 14. Januar 2019 eingetragen worden sind.